



BAUM ENTSCHEID  
BERLIN

Entwurf des

# BäumePlus-Gesetzes der Initiative Volksentscheid Baum

zum Erlass des ersten Berliner Klimaanpassungsgesetzes  
(KAnGBln) unter Änderung einzelner Landesgesetze

Stand 27. Mai 2024

Das Volk des Landes Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz für ein wetterfestes und hitzesicheres Berlin – Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

<b>Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln)</b>	<b>1</b>
<b>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck des Gesetzes	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
<b>Abschnitt 2 - Klimaanpassungszielpfade</b>	<b>3</b>
§ 3 Klimaanpassungsziele	3
§ 4 Identifikation von Hitzevierteln	3
§ 5 Zielpfade für die Hitzeviertel	3
§ 6 Zielpfade für Mindestschutz mit Straßenbäumen	4
<b>Abschnitt 3 - Umsetzung der Klimaanpassungsziele</b>	<b>5</b>
§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation	5
§ 8 Klimaanpassungsprogramm	6
§ 9 Hitzeaktionsplanung	6
§ 10 Zustandserfassung und Monitoring	7
§ 11 Open Data für Innovationen	7
<b>Abschnitt 4 - Unabhängiger wissenschaftlicher Risikowetterrat</b>	<b>8</b>
§ 12 Unabhängiger wissenschaftlicher Risikowetterrat	8
§ 13 Aufgaben des Risikowetterrats	8
§ 14 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung	9
<b>Abschnitt 5 - Klimarisikoanalyse und vorsorgende Klimaanpassungsstrategie</b>	<b>9</b>
§ 15 Klimarisikoanalyse des Landes Berlin	9
§ 16 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	9
<b>Abschnitt 6 - Transparenz, Rechenschaftspflichten und sonstige Vorschriften</b>	<b>10</b>
§ 17 Jahresberichte	10
§ 18 Verpflichtende öffentliche Vorstellung	11
<b>Abschnitt 7 - Berücksichtigungsgebot, Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt</b>	<b>11</b>
§ 19 Berücksichtigungsgebot	11
§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung	11
§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung	13
§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt	14
<b>Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
§ 23 Schlussvorschriften	15
§ 24 Inkrafttreten	15
<b>Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin</b>	<b>16</b>
<b>Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes</b>	<b>17</b>
<b>Anlage – Begründung</b>	
<b>Anlage - Quellenverzeichnis</b>	

# Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln)

## Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Berliner Bevölkerung, die städtische Infrastruktur, inklusive der blau-grünen Infrastruktur, sowie die sonstige Stadtnatur, die sozialen Einrichtungen, die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft vor Schäden durch lokale Klimaveränderungen mit ihren zunehmenden Extremwetterereignissen wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen. Diese Schäden sollen, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst reduziert werden. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen sollen geschützt werden. Zudem soll verhindert werden, dass die lokalen Auswirkungen des Klimawandels zu zusätzlichen sozialen Ungleichheiten führen. Die Resilienz der Stadt Berlin gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
- (2) Dazu legt dieses Gesetz Klimaanpassungsziele und zeitlich gestaffelte Zielpfade fest und sichert deren Erreichung.
- (3) Grundlage dieses Gesetzes bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S.1082, 1083), wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten sollen. Das Gesetz dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie ebenfalls der Umsetzung der Verpflichtung des Landes Berlin zur Klimafolgenanpassung gemäß § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine blau-grüne Infrastruktur ein Netzwerk aus natürlichen und halbnatürlichen Elementen, die städtische Gebiete an klimatische Herausforderungen anpassen; sie umfasst unter anderem vitale Baumstandorte, die als kühle, luftreinigende und wasserabsorbierende Lebensräume dienen; Grünversorgungselemente wie Gebäudebegrünung, Grün- und Rasenflächen mit oder ohne Beeten, Pflanzen, Sträucher und Bäume im Straßenland, in Innenhöfen und Plätzen; Albedo-Elemente zur Aufhellung von Flächen an Gebäuden und im Straßenland; Belüftungselemente zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Belüftungs- und Kaltluftleitbahnen; Verdunstungselemente wie Pflanzen und Gewässer, die zur Luftkühlung beitragen; Versickerungselemente wie Entsiegelung, Senkgärten, durchlässige Böden, Pflasterungen und Gründächer, die Regenwasser aufnehmen und Überschwemmungen reduzieren; Starkregenvorsorge-Elemente wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Tiefbeete, die große Regenmengen aufnehmen, temporär speichern oder dem Grundwasser zuführen; Wasserreinigungselemente wie Feuchtgebiete und Biofilter, die Wasser reinigen; Wassernutzungselemente, die Regenwasser zur Bewässerung, industriellen Nutzung oder als Trinkwasser sammeln und speichern;
2. sind Straßenbäume solche im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Berliner Straßengesetzes;
3. ist ein Straßenabschnitt der Bereich einer Straße zwischen zwei benachbarten Kreuzungen, Einmündungen oder Knotenpunktbereichen;
4. ist eine klimawirksame öffentliche Grünfläche mindestens 0,3 Hektar groß; sie verfügt über mindestens 80% unversiegelte Fläche sowie mindestens 2% Gewässerfläche; die Lärmbelästigung  $L_{den}$  ist auf 50% der Grünfläche geringer als 53 dB(A); sie ist mit hinreichender Vegetation bestehend aus Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Rasen- und

Wiesenelementen, ausgestattet und leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich am Tag und / oder in der Nacht, beispielsweise durch Verminderung der negativen Auswirkungen der städtischen Hitzeinseln oder durch Frisch- und Kaltluftzufuhr; dazu zählen insbesondere Park- und Grünanlagen, Konversionsflächen wie das Tempelhofer Feld, Friedhöfe, Kleingartenanlagen sowie Sport-, Spiel- und Stadtplätze, soweit sie einen erkennbaren Grünanteil (mindestens 20%) aufweisen. Wald und landwirtschaftliche Flächen gehören ausdrücklich nicht dazu, auch wenn sie wichtige klimawirksame Flächen und Erholungsräume darstellen;

5. sind Kühlinselflächen als öffentliche Räume mit einer Fläche, die höchstens 0,3 Hektar und mindestens 50 Quadratmeter groß ist und mindestens eine 5 mal 5 Meter große quadratischen Kernfläche enthält, mit einer Ruhequalität durch eine Maximalbelastung durch Straßenverkehrslärm am Tag  $L_{den}$  geringer als 53 dB(A) auf mehr als 50 % der Gesamtfläche, mit einem vollständig entsiegelten Flächenanteil von mindestens 80%, einem hohem Grünvolumen mit mindestens zwei Bäumen sowie Sträuchern, Pflanzen, Wiesen oder Rasen, welche durch Verdunstung, Verschattung und einem geringen Versiegelungsgrad eine unmittelbare thermische Entlastung für die Aufsuchenden und in unmittelbarer Umgebung bewirken; Kühlinselflächen können verschiedene, auch technische Elemente der blau-grünen Infrastruktur und müssen Sitzgelegenheiten (mindestens eine Sitzbank) zur Erholung enthalten;
6. ist eine bodennahe Vegetation eine oder mehrere Vegetationsformen, die in ihrer Wuchsform und Höhe in der Regel 1,5 Meter nicht überschreiten;
7. ist eine hohe thermische Belastung gemäß Umweltgerechtigkeitsatlas gegeben, wenn die Physiologische Äquivalenttemperaturen (PET-Werte) tagsüber über 32 Grad und nachts über 24 Grad liegen und somit die Werte als „extrem wärmebelastet“ oder „stark wärmebelastet“ eingestuft werden;
8. ist eine schlechte Grünversorgung gemäß Umweltgerechtigkeitsatlas gegeben, wenn der aus der wohnungsnahen und der siedlungsnahen Grünflächenversorgung errechnete Planungsraumindexwert zwischen 25 und 50 liegt und die Grünversorgung als „schlecht“, „sehr schlecht“ oder „nicht versorgt“ eingestuft wird;
9. ist eine hoch belastete Luftqualität gemäß Umweltgerechtigkeitsatlas gegeben, wenn die kombinierte Luftbelastung mit PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> in einem Planungsraum zur höchsten oder zweithöchsten belasteten Gruppe aller Planungsräume gehören;
10. ist eine gute fachliche Baumpflegepraxis die Gesamtheit aller Maßnahmen nach dem Stand der besten Praxis zur Förderung der Gesundheit, Vitalität und Stabilität von Bäumen, welche in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;
11. ist eine klimaangepasste Vegetationszusammensetzung eine möglichst biodiversitätsfördernde und biodiverse Auswahl von Pflanzen-, Strauch- und Baumarten, welche an die zukünftig zu erwartenden klimatischen Bedingungen in Berlin angepasst ist und sich anpassen kann;
12. ist eine Baumscheibe die unversiegelte Fläche um den Stamm von Straßenbäumen sowie der unverbaute unterirdische Wurzelraum;
13. ist eine Standardbaumscheibe eine Baumscheibe, deren Größe, Struktur und Material einem in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung enthaltenen Standard entspricht;
14. ist eine Pflanzenliste eine Auflistung von Pflanzenarten für verschiedene Bepflanzungsbedarfe, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;
15. ist das Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung ein Gestaltungs- und Planungsansatz, der darauf abzielt, natürliche Wasserzyklen in urbanen Gebieten durch Regenwassernutzung durch Verdunstungs-, Starkregenvorsorge- und Wasserreinigungselemente der blau-grünen Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern.

## Abschnitt 2 - Klimaanpassungszielpfade

### § 3 Klimaanpassungsziele

- (1) Auf jeder Straßenseite steht je Straßenabschnitt mindestens durchschnittlich alle 15 Meter ein Straßenbaum auf einer Standardbaumscheibe; dazu sind bestehende Baumscheiben in Standardbaumscheiben umzuwandeln, soweit dies dem Baum im Einzelfall keinen nicht tolerierbaren Schaden zufügt.
- (2) Die Gesundheit aller Bäume durch die gute fachliche Baumpflegepraxis nach § 2 Nummer 10 ist gesichert.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner wohnen in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 m zu klimawirksamen öffentlichen Grünflächen mit einem Gesamtumfang von mehr als einem Hektar und in einer fußläufigen Entfernung von maximal 150 m zu einer Kühlinsel.
- (4) Regenwasser, das auf versiegelten Oberflächen anfällt, wird vorrangig vor Ort durch Maßnahmen der Regenwassernutzung nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt. Im Bereich der Berliner Mischwasserkanalisation sind 58% der Oberflächen, die in der Studie „Strategische Planung von blau-grünen Infrastrukturen zur Verringerung der Gewässerbelastung durch Mischwasserüberläufe“ des Kompetenzzentrum Wasser Berlin, des Ingenieurbüro für Wasser und Umwelt, der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und der Berliner Wasserbetriebe (Projekt MiSa 2022) als potenzielle abkoppelbare Flächen identifiziert wurden, weitgehend abgekoppelt, soweit sie sich in der öffentlichen Hand des Landes Berlin befinden.
- (5) In thermisch hoch belasteten Planungsräumen sind durch eine blau-grüne Infrastruktur die Tageshöchsttemperaturen um 2 °C gegenüber einem Zustand ohne diese blau-grüne Infrastruktur gekühlt. In thermisch belasteten Straßenzügen in thermisch hochbelasteten Planungsräumen sind durch eine blau-grüne Infrastruktur die Tageshöchsttemperaturen um 3 °C gegenüber einem Zustand ohne diese blau-grüne Infrastruktur gekühlt.
- (6) Alle öffentlichen Gebäude haben eine Gebäudebegrünung, sofern sie die Ziele nach Absatz 4 und 5 fördern, technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sind.

### § 4 Identifikation von Hitzevierteln

Der Senat identifiziert spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Räume mit hoher thermischer Belastung, mit hoher Luftbelastung oder mit schlechter bis sehr schlechter Grünflächenversorgung als Hitzeviertel. Als Hitzeviertel gelten mindestens die Planungsräume, die der Senat mit dem Umweltgerechtigkeitsatlas des Jahres 2021/22 als thermisch hoch belastete Planungsräume, als Planungsräume mit hoher Luftbelastung oder als Planungsräume mit schlechter bis sehr schlechter Grünflächenversorgung eingestuft hat.

### § 5 Zielpfade für die Hitzeviertel

- (1) Die Klimaanpassungsziele sind in allen Hitzevierteln zu erfüllen. Innerhalb der Hitzeviertel sind die Klimaanpassungsziele in einem übergreifenden und integrierten Vorgehen zu verfolgen.
- (2) Der Senat kann nach dem Kriterium „sehr niedriger bis niedriger Statusindex des Kernindicators 5 – Soziale Problematik (Statusindex nach Monitoring Soziale Stadtentwicklung 2013)“ des Umweltgerechtigkeitsatlas 2021/2022 bestimmen, in welcher Reihenfolge die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaanpassungsziele in den einzelnen Hitzevierteln umgesetzt werden. Weitere Bestimmungen zur Reihenfolge können nach den Einstufungen zur thermischen Belastung, Luftqualität und Grünversorgung erfolgen.

- (3) Jedes Jahr ist ein bestimmter Mindestanteil dieser Hitzeviertel zu beplanen und mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu beginnen. Die Planung ist zu veröffentlichen. Der jeweilige Mindestanteil ergibt sich anhand folgender Vorgaben:
1. Erhöhung in den Jahren 2028 bis 2030 um jährlich fünf Prozentpunkte, d.h. in 15% aller Hitzeviertel sind spätestens am 31. Dezember 2030 die Planungen abgeschlossen und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 hat begonnen;
  2. Erhöhung in den Jahren 2031 bis 2037 um jährlich zehn Prozentpunkte, d.h. in 85% aller Hitzeviertel sind spätestens am 31. Dezember 2038 die Planungen abgeschlossen und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 hat begonnen;
  3. Erhöhung in den Jahren 2038 bis 2040 um jährlich fünf Prozentpunkte, d.h. 100% aller Hitzeviertel sind spätestens am 31. Dezember 2040 die Planungen abgeschlossen und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 hat begonnen.
- (4) Je Hitzeviertel sind die Klimaanpassungsziele innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Maßnahmenumsetzung vollständig zu erfüllen. Sofern die Wirkungen nach Abschluss der Maßnahmen erst durch das Entstehen von Elementen einer blau-grünen Infrastruktur wie beispielsweise dem Anwachsen von Bäumen erzielt wird, muss zum Abschluss der Maßnahme mit Simulationsmethoden nach bester verfügbarer Technik nachgewiesen werden, dass spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Maßnahme die entsprechende Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt wird.
- (5) Werden weitere Planungsräume als Hitzeviertel in dem Klimaanpassungsprogramm gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 identifiziert, so gilt für diese eine Planungsfrist abweichend von Absatz 3 von höchstens 15 Jahren ab erstmaliger Identifikation. Absatz 4 findet Anwendung.
- (6) Für das Klimaanpassungsziel § 3 Absatz 1 findet in Hitzevierteln § 6 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

## § 6 Zielpfade für Mindestschutz mit Straßenbäumen

- (1) Bis zum 31. Dezember 2027 ist unabhängig der Vorgaben der §§ 3 bis 5 und des § 6 Absatz 2 der maximale Straßenbaumbestand seit 2010 von 440.000 Straßenbäumen wiederherzustellen; alle offenen, bepflanzbaren und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben sind mit einem Baum zu bepflanzen.
- (2) In allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind, ist das Klimaanpassungsziel nach § 3 Absatz 1 nach folgendem Zielpfad zu erfüllen:
1. in den Jahren 2028 bis 2030 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit Straßenbäumen zu bepflanzen und deren Baumscheiben in Standardbaumscheiben umzuwandeln, sodass bis zum 31.12.2030 das Ziel in 15% aller Straßenabschnitte erfüllt ist,
  2. in den Jahren 2031 bis 2037 sind jährlich zehn Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit Straßenbäumen zu bepflanzen und deren Baumscheiben in Standardbaumscheiben umzuwandeln, sodass bis zum 31.12.2037 das Ziel in 85% aller Straßenabschnitte erfüllt ist und
  3. in den Jahren 2038 bis 2040 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit Straßenbäumen zu bepflanzen und deren Baumscheiben in Standardbaumscheiben umzuwandeln, sodass bis zum 31.12.2040 das Ziel in 100% aller Straßenabschnitte erfüllt ist.
- (3) Bei Planungsräumen, die bereits durch den Senat im Umweltgerechtigkeitsatlas 2021/2022 mit mittlerer thermischer Belastung, mit mittlerer Luftbelastung oder mit mittlerer Grünflächenversorgung eingestuft sind, kann die Planung und Ausstattung mit Straßenbäumen die Umwandlung von Baumscheiben in Standardbaumscheiben zurückgestellt werden, hat aber bis spätestens zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen zu sein.

- (4) Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen sind einzuhalten. Sind zur Zielerreichung zusätzliche Flächen für Pflanzungen oder die Einrichtung von Baumscheiben in Anspruch zu nehmen, ist vorrangig auf Flächen zurückzugreifen, die im Gemeingebrauch zugunsten des ruhenden Kfz-Verkehrs stehen. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen unmöglich, ist dies öffentlich zu begründen und die Abweichung innerhalb eines Radius von 100 m auszugleichen. Ist der Ausgleich im Radius von 100 m im Einzelfall nicht möglich oder nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht zumutbar, ist die entsprechende bioklimatische Funktion der Baumpflanzung durch Rasen-, Wiesen- oder Strauchflächen, Gebäudebegrünung oder andere geeignete Maßnahmen zur Herstellung blau-grüner Infrastrukturen vor Ort weitestgehend zu bewirken, die eine vergleichbare Kühl- und Klimawirkung erzielt.
- (5) Baumpflanzungen müssen die Ziele einer klimaangepassten Vegetationszusammensetzung gemäß § 2 Nr. 11 fördern und nach der Pflanzenliste nach § 2 Nr. 14 und nach guter fachlicher Baumpflegepraxis nach § 2 Nr. 10 erfolgen.

### Abschnitt 3 - Umsetzung der Klimaanpassungsziele

#### § 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation

- (1) Bürgerinnen und Bürger haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation zu bepflanzen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger können selbst die nach § 6 Absatz 1 Halbsatz 2 zu pflanzende Bäume auf die bepflanzbaren Baumscheiben pflanzen, nachdem der Risikowetterrat in seinem Hauptgutachten gemäß § 13 Absatz 2 festgestellt hat, dass das Land Berlin das Ziel nach § 6 Absatz 1 Halbsatz 2 verfehlt.
- (3) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, Voraussetzungen und Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie Anforderungen an die Pflanzung von Straßenbäumen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Das Verfahren soll digital und möglichst bürgernah ausgestaltet sein. Die Rechtsverordnung darf in ihren Anforderungen an die Pflanzung nicht wesentlich von der guten fachlichen Baumpflegepraxis abweichen. Anforderungen an die Pflanzung können beispielsweise die Verwendung bestimmter Pflanzen nach der Pflanzenliste gemäß § 2 Nummer 15 sein. Voraussetzung kann beispielsweise eine Selbstverpflichtung der Bürgerinnen und Bürger zur Pflege sein. Wenn der Senat zu dem Zeitpunkt, wenn Bürgerinnen und Bürger Bäume nach Absatz 1 pflanzen dürfen, keine Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, genügt als Voraussetzung für die Baumpflanzung eine Anzeige gegenüber dem Senat. In diesem Fall trägt das Land Berlin nach sechs Monaten die Verantwortung für den Baum, wenn nicht zuvor das Land Berlin nachgewiesen hat, dass die Baumpflanzung und Pflege bis dahin nicht der guten fachlichen Baumpflegepraxis entsprach.
- (4) Ergänzend kann der Senat von Berlin die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern nach Absatz 1 bis 2 zur Bepflanzung von Baumscheiben und zur Erst- und Nachpflanzung von Bäumen auch einer noch zu gründenden Bürgerstiftung übertragen; in diesem Falle ist die Stiftung darüber hinaus befugt, auch Baumscheiben auf Standardbaumscheiben zu vergrößern; der Senat von Berlin wird ermächtigt, Voraussetzungen, Verfahren und Rahmenbedingungen einer solchen Stiftung in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (5) Bürgerinnen und Bürger können Messdaten zu § 10 Absatz 1 Nummer 1 erheben. Soweit diese den Anforderungen der Klimaanpassungsverordnung genügen, sind diese auf der öffentlichen Plattform gemäß § 11 mit darzustellen.

## § 8 Klimaanpassungsprogramm

- (1) Der Senat beschließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Klimaanpassungsprogramm und prüft und aktualisiert dieses jeweils innerhalb eines Jahres nach Wahl der Regierenden Bürgermeisterin beziehungsweise des Regierenden Bürgermeisters und ansonsten in einem Abstand von zwei Jahren.
- (2) Das Klimaanpassungsprogramm
  1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie der Klimarisikoanalyse des Landes Berlin nach § 15 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes;
  2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Risikowetterrates nach § 13;
  3. überprüft die Belastungssituation gemäß § 4 und identifiziert gegebenenfalls weitere Planungsräume als Hitzeviertel im Sinne von § 4;
  4. berücksichtigt die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie gemäß § 16 und nennt konkrete Maßnahmen zur Erreichung der in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 festgelegten Ziele sowie der übergeordneten Zwecke nach § 1;
  5. nennt die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 3;
  6. versieht die geplanten Maßnahmen mit für die Zielpfaderreichung erforderlichen und messbaren Zwischenzielen pro Kalenderjahr, die jeweils innerhalb eines bestimmten, in dem Programm festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen;
  7. definiert für jedes neue Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht worden ist;
  8. enthält Abschätzungen zu den voraussichtlichen gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen.
- (3) Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben; insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, des resilienten Wasserhaushalts, der blau-grünen Infrastruktur oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.
- (4) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsprogramme sind die Bezirke und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Sachverständige aus dem Bereich Klimaanpassung angemessen zu beteiligen und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, Umwelt- und Gesundheitsverbänden anzuhören.

## § 9 Hitzeaktionsplanung

- (1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Landeshitzeaktionsplan auf, der das erforderliche Vorgehen und den Umgang mit Hitzesituationen zwischen Senat und Bezirken festlegt und Zuständigkeiten bestimmt.
- (2) Die Bezirksverwaltungen Berlins erstellen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bezirkshitzeaktionspläne, die die zum Zwecke des gesundheitlichen Hitzeschutzes erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die jeweils kommende jährliche Hitzeperiode, während der Hitzeperiode und bei akuten Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes insbesondere bezüglich von Hitze betroffener Gruppen bestimmen.

- (3) Bei der Aufstellung der Landes- und der Bezirkshitzeaktionspläne sind die bezirklichen Gesundheitsämter und Gesundheitsverbände zu beteiligen und die Belange überdurchschnittlich stark von Hitze betroffener Gruppen zu berücksichtigen. Die Bezirksverwaltungen können sich bei Aufstellung der Hitzeaktionspläne durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung beraten lassen. Die Hitzeaktionspläne sind im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung evaluiert alle zwei Jahre die Wirkung der Hitzeaktionspläne. Dabei sind die Bezirke zu beteiligen und die Gesundheits-, Klimaanpassungs- und Wirtschaftsverbände anzuhören. Die Evaluation und die dazu vorliegenden Stellungnahmen der Gesundheitsverbände sind im Internet zu veröffentlichen. Die Hitzeaktionspläne sind alle zwei Jahre durch die zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke zu aktualisieren.

## § 10 Zustandserfassung und Monitoring

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung verstetigt, integriert und ergänzt das bisherige Monitoring zu
  1. dem gesamtstädtischen und teilräumlichen Klima: Dies umfasst insbesondere die Temperatur, die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, das gefühlte Mikroklima in den Planungsräumen, die Mengen und Arten des Niederschlags, die UV-Belastung und die Kaltluftströme;
  2. den klimabedingten materiellen Schäden und Verlusten für die Berliner Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt sowie für das Land Berlin und seine Infrastrukturen: Dies umfasst insbesondere die Häufigkeit und Verteilung von hitzebedingten Arbeitsunfähigkeits-, Krankheits- und Todesfällen (auch auf Ebene der Planungsräume), die Auswirkungen des Klimawandels auf das klimabedingte Wohlbefinden der Berliner Bevölkerung, den Zustand aller Bäume im Berliner Stadtgebiet, den Zustand der sonstigen Vegetation sowie die städtische Infrastruktur;
  3. den Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten für das Land Berlin: Dies umfasst insbesondere den Zustand und Anzahl aller Bäume, Baumscheiben, Flächen und Art der Versiegelung im Berliner Stadtgebiet, den Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsstand der Maßnahmen und geeigneter Indikatoren zur Erreichung der Klimaanpassungsziele und Umsetzung dieses Gesetzes auf Ebene Land Berlin, der Bezirke, der Landesbetriebe und Beteiligungen.
- (2) Im Rahmen des Monitorings wird mindestens die Entwicklung der Indikatoren nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sowie den bundesweit vergleichbaren Indikatoren, insbesondere des bundesweiten Klimaanpassungsmonitorings, gemessen; darüber hinaus sind die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Indikatoren gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darzustellen.
- (3) Verlässliche und aussagekräftige Messdaten sind sicherzustellen und zeitnah maschinenlesbar und im Internet zu veröffentlichen.

## § 11 Open Data für Innovationen

Die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung schafft eine öffentliche digitale Plattform für die nach § 10 erhobenen Daten und Indikatoren. Für die digitale Plattform findet § 67 Absatz 1 und 2, sowie Absatz 5 bis 9 des Berliner Mobilitätsgesetzes entsprechende Anwendung unter der Maßgabe, dass die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, das Nähere zu der digitalen Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Abschnitt 4 - Unabhängiger wissenschaftlicher Risikowetterrat

### § 12 Unabhängiger wissenschaftlicher Risikowetterrat

- (1) Der Senat setzt bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen Risikowetterrat ein. Der Risikowetterrat besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen. Der Senat benennt auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen und unter Anhörung der Vertrauenspersonen der Trägerin des Volksentscheids für dieses Gesetz sowie von Umwelt- und Gesundheitsverbänden für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen oder Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen. Der Risikowetterrat soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Zielbereichen nach §§ 3 bis 6, den §§ 7 bis 11, den §§ 15-16, den §§ 19 - 22 sowie den § 21 abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.
- (2) Der Risikowetterrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
- (3) Der Risikowetterrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Land trägt die Kosten des Rates nach Maßgabe des Landeshaushalts. Der Rat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich und disziplinarisch dem Rat.

### § 13 Aufgaben des Risikowetterrats

- (1) Der Risikowetterrat erarbeitet und veröffentlicht unaufgefordert Stellungnahmen zu der Aufstellung und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 16, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 8, einer Klimarisikoanalyse nach § 15 und eines Sofortprogramms nach § 14 Absatz 1 und 2. Die Stellungnahmen, insbesondere die darin enthaltenen Vorschläge zur Weiterentwicklung, sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Risikowetterrat veröffentlicht erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten. Dieses
  1. stellt die bisherige und zukünftige Entwicklung des gesamtstädtischen und teilträumlichen Klimas nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und der klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 dar;
  2. stellt die bisherigen Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 3 dar;
  3. beurteilt die Wirksamkeit der vom Senat ausgeführten und der im aktuellen Klimaanpassungsprogramm nach § 8 sowie in aktuellen Sofortprogrammen nach § 14 Absätze 1 und 2 geplanten und durchgeführten Maßnahmen mit Blick auf die Erreichung der Ziele nach den §§ 3 bis 6 sowie der Ziele der aktuellen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 16 sowie den §§ 7 bis 11 und §§ 19 bis 22; und
  4. spricht Empfehlungen, insbesondere zu zusätzlichen Maßnahmen, sowie Anpassungsvorschläge zu diesem Gesetz zur Zweckerreichung nach § 1 aus.
- (3) Der Risikowetterrat kann sich auf eigene Initiative oder nach eigenem Ermessen, auf Anfrage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses, des Berliner Senats oder der Bezirksverordnetenversammlung in Form von Sondergutachten mit besonderen Themen der Klimaanpassungspolitik befassen.
- (4) Der Risikowetterrat leitet seine Stellungnahmen nach Absatz 1 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Berlin. Der Berliner

Senat nimmt zu den Bewertungen des Risikoweterrats gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat Stellung.

- (5) Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin gewähren dem Risikoweterrat vollständige und zeitnahe Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Der Rat kann zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen.

#### § 14 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung

- (1) Stellt der Risikoweterrat in seinem Gutachten nach § 13 Absatz 2 fest, dass in der Vergangenheit ein Ziel nach den §§ 3 bis 6, den §§ 7 bis 11 und den §§ 15 bis 22 verfehlt wurde, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vor, die die Erreichung des verfehlten Zieles und des nächsten Zieles entsprechend des Zielpfads sicherstellen.
- (2) Stellt der Risikoweterrat in seinem Gutachten nach § 13 Absatz 2 fest, dass die Verfehlung eines Zieles nach den §§ 3 bis 6, den §§ 7 bis 11 und den §§ 15 bis 22 wahrscheinlicher ist als dessen Erreichung, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vor, die die Erreichung des Ziels, dessen Verfehlung droht, und des nächsten Zieles entsprechend des Zielpfads mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellen.
- (3) Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und beschließt das Sofortprogramm innerhalb eines Monats nach Vorlage durch die zuständige Senatsverwaltung.

### Abschnitt 5 - Klimarisikoanalyse und vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

#### § 15 Klimarisikoanalyse des Landes Berlin

- (1) Der Senat erstellt und veröffentlicht fünfjährlich und erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Klimarisikoanalyse für Berlin.
- (2) Die Klimarisikoanalyse prognostiziert die Entwicklung des gesamtstädtischen und teilräumlichen Klimas nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und der möglichen bis zu erwartbaren klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 für mindestens die nächsten 30 Jahre.
- (3) Die Klimarisikoanalyse benennt den vorsorgenden Handlungsbedarf in Anlehnung an die Methodik der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Risiken; sie stellt die räumliche Verteilung mindestens auf Ebene der Planungsräume und die Gebiete mit Hitzerrisiken, Überschwemmungs- und Hochwasserrisiken und Dürerrerisiken der Öffentlichkeit zur Verfügung.

#### § 16 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

- (1) Der Senat beschließt spätestens innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes eine Klimaanpassungsstrategie und aktualisiert diese nach jeweils spätestens fünf Jahren.
- (2) Die Klimaanpassungsstrategie
  1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, sowie der Klimarisikoanalyse des Landes Berlin nach § 15 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes;

2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Risikowetterrates gemäß § 13;
  3. enthält hinreichend ambitionierte, messbare Ziele, die die übergeordneten Zwecke nach § 1 im Zeitraum der jeweils nächsten 30 Jahre konkretisieren und die jeweils innerhalb eines bestimmten, in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen; dabei sind mindestens die Cluster und die ihnen zugeordneten Handlungsfelder des § 3 Abs. 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu adressieren, soweit das Land Berlin für den entsprechenden Regelungsbereich zuständig ist; ausgenommen sind die Handlungsfelder des Küsten- und Meeresschutzes; dabei sind die Ziele der §§ 3 bis 6 zwingend zu beachten;
  4. definiert für jedes dieser Ziele die Zielpfade und mindestens einen Indikator, mit dem gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht wird, und
  5. benennt in Grundzügen geeignete Maßnahmen für die jeweils nächsten 15 Jahre, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen.
- (3) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsstrategie sind die Bezirke, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen; Sachverständige aus Wissenschaft und Organisationen der Wirtschaft-, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände sind angemessen anzuhören.
- (4) Die zuständige Senatsverwaltung hat basierend auf der aktuellen Klimarisikoanalyse spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte zu erarbeiten und im Internet zu veröffentlichen; sie prüft und aktualisiert, soweit erforderlich, die Bedarfsanalyse nach jeweils spätestens fünf Jahren. Im Rahmen der Bedarfsanalyse werden mittel- bis langfristige Einsatzszenarien, Personal- und Materialbedarfe sowie Ausbildungs- und Beschaffungsbedarfe insbesondere für Feuerwehren, Rettungsdienste, THW und andere Einsatzkräfte hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs analysiert, um Bevölkerung, Gebäude, Flora, Fauna und Infrastruktur besser vor den nach § 15 Absatz 2 zu erwartenden Auswirkungen zu schützen.
- (5) Die zuständige Senatsverwaltung erstellt bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Analyse, die das Potenzial zur Gebäudebegründung im Land Berlin darstellt; aufzunehmen sind alle Flächen, die für eine Begründung geeignet sind und bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften dieser Nutzung nicht entgegenstehen; die Analyse ist zu differenzieren nach im Eigentum der öffentlichen Hand gemäß § 2 Nr. 5 Berliner Energiewende- und Klimaschutzgesetz und nach Privateigentum; die Potenziale sind nach Kosten-Nutzenge-sichtspunkten hinsichtlich des Zwecks dieses Gesetzes zu bewerten; daraus sind jährliche quantitative und qualitative Gebäudebegründungsziele für die öffentlichen Liegenschaften zu benennen und zu veröffentlichen; die Zielpotenziale sind für die öffentlichen Liegenschaften in die Sanierungsfahrpläne gemäß § 9 Berliner Klima- und Energiewendegesetz zu integrieren und umzusetzen.
- (6) Die zuständige Senatsverwaltung prüft bis spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob im Bereich der Berliner Mischwasserkanalisation befindliche private Oberflächen durch die Schaffung geeigneter Anreizsysteme vom Kanalnetz abgekoppelt werden können.

## Abschnitt 6 - Transparenz, Rechenschaftspflichten und sonstige Vorschriften

### § 17 Jahresberichte

Der Senat erarbeitet zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht (Jahresbericht), welcher auf Grundlage der Monitoringdaten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 den Umsetzungsstand zu den Maßnahmen aus dem Klimaanpassungsprogramm beinhaltet. Der Jahresbericht ist im Internet zu veröffentlichen.

## § 18 Verpflichtende öffentliche Vorstellung

- (1) Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister stellt die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, das Klimaanpassungsprogramm, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, die Sofortprogramme und den Jahresbericht jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung einmalig dem Abgeordnetenhaus sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor.
- (2) Die für die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, das Klimaanpassungsprogramm, die Sofortprogramme und den Jahresbericht jeweils zuständigen Senatorinnen beziehungsweise Senatoren stellen diese jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung den in ihrer Zuständigkeit betroffenen Ausschüssen des Berliner Abgeordnetenhauses vor.

## Abschnitt 7 - Berücksichtigungsgebot, Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt

### § 19 Berücksichtigungsgebot

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes nach § 1 sowie die zu seiner Erfüllung in den §§ 3 bis 6 festgelegten Zielen, einschließlich der dort formulierten Zielpfade, zu berücksichtigen, soweit dies durch Landesrecht festgelegt werden kann.

### § 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, soweit dies zur Realisierung der Klimaanpassungsziele, der Klimaanpassungsstrategie, des Klimaanpassungsprogramms sowie der Sofortprogramme erforderlich ist, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KAnGBln-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere
  1. Pflanzenlisten im Sinne von § 2 Nr. 14 unter Berücksichtigung einer klimaangepassten Vegetationszusammensetzung festlegt, alle zehn Jahre überprüft, gliedert nach verschiedenen Bepflanzungsbedarfen, hinsichtlich
    - a) der Pflanzung von Bäumen, insbesondere von Straßenbäumen im Sinne von § 2 Nr. 2,
    - b) der Bepflanzung von Baumscheiben mit bodennahen Pflanzen im Sinne von § 2 Nr. 6,
    - c) der Pflanzung von Gebäudegrün im Sinne von § 3 Absatz 6, sowie
    - d) der Auswahl, Ausführung und Bepflanzung für blau-grüne Infrastrukturen in den Hitzeinseln im Sinne von § 6 Absatz 5;
  2. konkrete Bestimmungen einer guten fachlichen Baumpflegepraxis im Sinne von § 2 Nr. 10 festlegt; dazu gehören insbesondere
    - a) konkrete Anforderungen an Baumpflanzungen einschließlich der Bestimmungen zur Verwendung von ausreichenden und wachstumsdienlichen Mengen an Substraten;
    - b) die Bewässerung, die vorrangig mit Regenwasser sichergestellt werden soll und auch in Dürrezeiten sichergestellt ist;
    - c) die Entwicklungspflege gemäß der Praxis des „Selektiven Aufastens“ in Anlehnung an das Niederländische Modell, den European Tree Pruning Guide 2005

- und das Lübecker Modell für die Pflege von Jungbäumen, die das gezielte, regelmäßige Entfernen von Ästen entsprechend ihres Wunddurchmessers und -verhältnisses, die Konzentration auf einen Leittrieb und das Aufasten bis 2,5 bis 3,5 Meter über dem Lichtraumprofil festschreibt, um später große Wunden und Bruchrisiken zu reduzieren und das Lichtraumprofil für die spätere Verkehrssicherheit herzustellen;
- d) Anforderungen an die Fertigstellung- und an die Unterhaltungspflege;
  - e) die Sicherstellung, dass nach einer angemessenen Übergangszeit nur noch Personen, die über die entsprechende Sachkunde verfügen, die Schnittmaßnahmen an Bäumen ausführen; die Sachkunde wird definiert u.a. durch die Qualifikation European Tree Worker, European Tree Technician, Fachagrarwirt/in Baumpflege oder Baumwart/innen;
  - f) die Festlegung der dazu erforderlichen Leistungen im Produktkatalog der Bezirke mit allen erforderlichen Leistungen;
3. konkrete Bestimmungen zu Größe, Struktur und Material einer Standardbaumscheibe im Sinne von § 2 Nr. 13 sowie die Vorgehensweise von Umwandlung von Baumscheiben in Standardbaumscheiben, ohne dem Baum nachhaltig zu schaden, festlegt, welche das Wachstum, die Gesundheit und die Pflege von Straßenbäumen sowie die Versickerung von Niederschlagswasser bestmöglich gewährleisten, wobei die Mindestfläche der offenen Baumscheibe 6 bis 12 m<sup>2</sup>, die Mindestfläche für den durchwurzelbaren Raum 15 m<sup>2</sup>, das Mindestvolumen 12 bis 16 m<sup>3</sup> bei einer Tiefe von mindestens 1,5 m und bei Großbäumen mit einer erwarteten Größe von über 20 Metern mindestens 36 m<sup>3</sup> betragen soll;
  4. gemäß § 7 Absatz 4 die Rahmenbedingungen zur Gründung einer Bürgerstiftung für Stadtbäume festlegt, die im Auftrag von Bürgerinnen und Bürgern aus öffentlichen Mitteln, privaten Spenden oder sonstigen Zuwendungen in einem standardisierten Verfahren und Ablauf Bäume pflanzt, Baumscheiben bepflanzt oder Baumscheiben auf Standardbaumscheiben vergrößert; für diese Bürgerstiftung soll ein fachlich qualifizierter Beirat eingerichtet werden, der das Stiftungsgeschäft überwacht und berät; die Besetzung des Beirats erfolgt durch Expertinnen und Experten aus relevanten Fachbereichen sowie unter Anhörung der Vertrauenspersonen der Trägerin des Volksentscheids für dieses Gesetz sowie von Umwelt- und Naturschutzverbänden; weitere Details zur Struktur und Finanzierung der Stiftung sind in der Stiftungssatzung zu regeln;
  5. gemäß § 10 Absatz 3 ein Messverfahren und eine Messdichte festlegt, wobei mindestens eine Temperaturmessstation je Planungsraum einzurichten ist, die geeignet ist, die bioklimatische Belastung von Hitze in jedem Straßenabschnitt und jedem Planungsraum zu ermitteln; es können Mindestvorgaben an die Messverfahren, die Genauigkeit, die Validierbarkeit und die digitale Übertragbarkeit für private und landeseigene Messungen festgelegt werden;
  6. gemäß § 12 Absatz 3 die Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur Vergütung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zu den erforderlichen Sachmitteln sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten des Risikowetterrates zu bestimmen.
- (2) Bei der Aufstellung und Überprüfung der Verordnungen sind die beteiligten Kreise anzuhören und deren Stellungnahmen der zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Als beteiligte Kreise ist jeweils von Neuem ein Kreis von Vertretern der Bezirke, der Wissenschaft, der Betroffenen, der Umweltverbände, der Gesundheitsverbände, der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Wirtschaft und der für die Anwendung der Rechtsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auszuwählen.
  - (3) Die zuständige Senatsverwaltung hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berliner Klimaanpassungsverordnung zu erlassen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Risikowetterrates ist die Rechtsverordnung auf ihre Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Befunden, den Stellungnahmen des Risikowetterrates gemäß

§ 13 Absatz 1 und der Klimarisikoanalyse gemäß § 15, sowie auf ihre Wirksamkeit für die Schutzzwecke gemäß § 1 Absatz 1 hin zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

## § 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Die zuständige Senatsverwaltung regelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Änderung der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, oder durch Erlass einer weiteren Rechtsverordnung,

1. dass bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,
2. dass solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, und solche Bäume, die dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören, nicht länger vom Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ausgeschlossen sind,
3. dass gegenüber der Baumschutzverordnung weitergehende Schutzvorschriften für Bäume nach anderen Gesetzen und Verordnungen unberührt bleiben,
4. dass Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), dem Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) und dem Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung von den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Baumschutzverordnung unberührt bleiben,
5. dass bei Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Vorschrift und § 4 Abs. 6 Nr. 2 – 5 der Baumschutzverordnung, die eine der in § 4 Abs. 1, 3 der Baumschutzverordnung genannten Handlungen umfassen, die ausführende Stelle zum ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4, 5, 10 der Baumschutzverordnung verpflichtet ist, wobei § 6 Abs. 7 S. 1 der Baumschutzverordnung entsprechend gilt,
6. dass bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt, die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet ist,
7. dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nach § 6 der Baumschutzverordnung standortgerechte, klimaangepasste, vorzugsweise gebietstypische Baumarten zu verwenden sind,
8. dass die Anzahl der gem. Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung ersatzweise zu pflanzenden Bäume in jeder Staffelung jeweils um 2 erhöht wird,
9. dass die Pflanzung im Umkreis von 100 Metern um den Fällort in der nächsten Pflanzperiode zu realisieren ist, sowie
10. dass die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 1 der Baumschutzverordnung aufkommenden Mittel für Maßnahmen nach § 6 Abs. 9 der Baumschutzverordnung innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat.

## § 22 Umsetzungsplanungsprojekt

- (1) Die Senatskanzlei erarbeitet und legt dem Senat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Ziel des Umsetzungsplanungsprojektes ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Ergebnis sind insbesondere
  1. alle nötigen Schritte sowie die strategischen, steuernden und operativen Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, geklärt und, sofern erforderlich, abgearbeitet;
  2. die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Zielpfade nach §§ 5 und 6 zwischen Senatsverwaltungen und Bezirken festgelegt;
  3. die dazu erforderlichen Personalressourcen, Investitionen und Kosten mittelfristig bis 2030 sowie langfristig bis 2040 kalkuliert und die Zeit- und Budgetanteile in den Produktkatalogen hinterlegt;
  4. die durch Dritte zu erbringenden Leistungen identifiziert und die Ausschreibungsinhalte ausreichend detailliert ausgearbeitet;
  5. die Pläne zu Sanierungs-, Erweiterung- und Neubaumaßnahmen der Leitungsbetriebe und Versorgungsunternehmen mit den Klimaanpassungszielen nach § 3, den Zielpfaden nach §§ 5 bis 6 und den entsprechenden Prioritäten gemäß § 5 Absatz 2 aufeinander abgestimmt;
  6. Implementierungspläne für alle erforderlichen Planungsleistungen erarbeitet, sodass je Straßenabschnitt und Planungsraum ein Planungszeitfenster festgelegt und daraus der gesamte Planungs- und Personalbedarf abgeleitet werden kann;
  7. die Anpassungsbedarfe in den Berliner Landesgesetzen identifiziert und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes ausgearbeitet;
  8. Indikatoren für das Monitoring nach § 10 erarbeitet und
  9. in gesamtstädtischen Zielvereinbarungen zwischen Senat, Sonderbehörden und Bezirken die nötigen Ziele vereinbart.
- (3) Die Ergebnisse des Projektes sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, der dafür erforderlichen Stellenplan, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderlichen Finanzbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen; diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zum Beschluss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.
- (4) Ein Steuerungskreis mit bis zu zehn Personen ist einzurichten, einschließlich einer Person, die in entsprechender Anwendung von § 16 des AbstG von den Vertrauenspersonen des Volksentscheids BaumEntscheid benannt wird; der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojektes, kontrolliert und unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben, trifft Zwischenentscheidungen und informiert mindestens alle 3 Monate die Öffentlichkeit über den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojektes.
- (5) Sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss bei der Senatskanzlei ein Aufbaustab mit mindestens fünf Stellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Senat und Bezirken eingerichtet werden, der das Kernteam des Umsetzungsplanungsprojektes darstellt. Dieser Aufbaustab kann nach 36 Monaten in die zuständige Senatsverwaltung übergehen; der Aufbaustab kann nach 5 Jahren aufgelöst werden.

- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Start muss das Umsetzungsplanungsprojekt eine Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.

## Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

### § 23 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung dienen, sowie auf Liegenschaften im Ausland.
- (2) Der Senat stellt sicher, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle relevanten Festlegungen, insbesondere Vorgaben, Beherrschungsverträge, Normen, Standards, Regelwerke, überprüft und angepasst wurden, damit alle Leitungs- und landeseigenen Betriebe ihren spezifischen Beitrag zur Erreichung der Klimaanpassungsziele gemäß §§ 3 bis 6 sowie der Regelungen dieses Gesetzes erbringen können und müssen.
- (3) Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Gesetzes stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen heranzuziehen.

### § 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 9 Landschaftspläne

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Teile des Landes Berlin auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt oder festgesetzt. **Bis zum 31. Dezember 2030 müssen Landschaftspläne für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden.** Der Landschaftsplan setzt, soweit es erforderlich ist, rechtsverbindlich die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, einschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, und die zur Erreichung der Ziele notwendigen Gebote und Verbote sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände fest. **Der Landschaftsplan setzt den Mindestanteil naturwirksamer Maßnahmen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor) fest. In der Erarbeitung der Landschaftspläne sind die quantitativen und qualitativen Vorgaben des Berliner Klimaanpassungsgesetz zu berücksichtigen.** Als **weitere** Festsetzungen kommen insbesondere in Betracht

1. die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation, zum Beispiel auf Grünflächen, Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken,
2. die Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzung von Röhricht,
3. die Begrünung und Erschließung der innerstädtischen Kanal- und Flussuferbereiche,
4. die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielflächen, Naturerfahrungsräume, Wander-, Rad- und Reitwegen,
5. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotop der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten,
6. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds,
- ~~7. der Mindestanteil naturwirksamer Maßnahmen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor).~~

Der Landschaftsplan kann die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, einschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, auch darstellen. Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sollen in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit dies zu seinem Verständnis notwendig oder zweckmäßig ist.

- (2) Die Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans nicht widersprechen. Die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Bebauungsplans bestimmt die außer Kraft tretenden Festsetzungen eines Landschaftsplans, die nicht gemäß § 11 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Bebauungsplan aufgenommen werden und die dessen Inhalt widersprechen. **Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2026 aufgestellt werden, bedürfen einer Festsetzung eines Biotopflächenfaktors.** Unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes **müssen entsprechend** Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Bebauungsplan auch dann festgesetzt werden, wenn ein Landschaftsplan nicht aufgestellt wird.

## Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006, das zuletzt durch § 16 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 3 Aufgaben

(...)

(5) Aufgaben der BWB sind

1. die Wasserversorgung Berlins,
2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen,
3. eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.
4. **die dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.**